

FUSSBALL TURNEN VOLLEYBALL BADMINTON FREIZEITSPORT

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Sitz
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit
- § 3 Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr
- § 4 Organe des Vereins
- § 5 Abstimmungen
- § 6 Vertretung
- § 7 Vereinsauflösung

II Mitgliedschaft

- § 8 Ordentliche Mitglieder
- § 9 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 10 Verlust der Mitgliedschaft
- § 11 Rechte der Mitglieder
- § 12 Pflichten der Mitglieder
- § 13 Ehrenmitglieder

III Delegiertenversammlung

- § 14 Zusammensetzung, Einberufung
- § 15 Aufgaben
- § 16 Tagesordnung
- § 17 Anträge
- § 18 Versammlungsleitung, Protokoll
- § 19 Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen
- § 20 Außerordentliche Delegiertenversammlung

IV Präsidium

- § 21 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 22 Aufgaben

V Abteilungsversammlungen

- § 23 Zusammensetzung, Einberufung
- § 24 Aufgaben
- § 25 Abstimmungen, Wahlen

VI Vorstände Fußball/Hallensport

- § 26 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 27 Aufgaben

VII Ältestenrat

- § 28 Zusammensetzung, Amtszeit
- § 29 Aufgaben

VIII Satzung

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

1. Der Verein wurde 1916 gegründet und führt den Namen FC Hertha Rheidt 1916 e. V.
2. Der Verein ist eingetragener Verein unter der Nr. 27 VR 455 beim Amtsgericht Siegburg und hat seinen Sitz in Niederkassel-Rheidt.
3. Die Farben des Vereins sind schwarz und blau.
4. Der Gerichtsstand ist Siegburg.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und die Förderung der sportlichen Übungen und Leistungen seiner Mitglieder, unter besonderer Berücksichtigung des Jugendsports.

Der Vereinszweck wird unter anderem verwirklicht durch

- a) Teilnahme an Wettkämpfen und anderen Sportveranstaltungen,
 - b) Schaffung von Trainings- und Übungsmöglichkeiten für alle Mitglieder,
 - c) Beschaffung und Unterhaltung von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - d) Unterstützung gemeinnütziger Organisationen des Sports und der Jugendpflege im Verein,
 - e) Aktive Teilnahme an der Pflege des rheinischen Brauchtums, insbesondere des Karnevals (Wagenbau und Teilnahme am Karnevalsumzug).
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
 3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Aufbau, Rechtsgrundlagen, Geschäftsjahr

1. Der Verein gliedert sich in die Bereiche Fußball und Hallensport mit ihren Abteilungen.
Diese sind insbesondere:
 1. Fußballabteilung
 2. Fußballjugendabteilung
 3. Turnabteilung
 4. Turnjugendabteilung
 5. Volleyballabteilung
 6. Volleyballjugendabteilung
 7. Badmintonabteilung
 8. Badmintonjugendabteilung
 9. Freizeitsportabteilung
 10. Freizeitsportjugendabteilung

2. Die Abteilungen führen und verwalten sich selbstständig. Dies gilt auch für die Verwendung der zweckgebundenen Mittel, die einer Abteilung von außen zufließen. Delegiertenversammlung und Jugendvertretung haben das Recht, die Jugendarbeit im Rahmen dieser Satzung durch Geschäfts- und Jugendordnung zu regeln.

3. Der Verein ist Mitglied im Fußballverband Mittelrhein, des Rheinischen Turnerbundes, des Volleyball-Verbandes Mittelrhein und im Badminton-Landesverband Nordrhein-Westfalen, Nordrhein-Westfälischer Kendoverband e. V., Verband NRW-Spirit e. V. Der Verein und die Mitglieder der entsprechenden Abteilungen unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Verbände. Soweit nicht allgemeinverbindliche Bestimmungen dieser Verbände entgegenstehen, regelt der Verein seine Angelegenheiten selbstständig.

4. Der Verein und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflichtversicherungsschutzes. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Der über die Sporthilfe e.V. abgeschlossene Sportversicherungsvertrag kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden. Ansprüche der Mitglieder aus der Sportunfallversicherung werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.

5. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung (§ 20 Ziffer 2),
2. die Delegiertenversammlung (§§ 14 - 20),
3. das Präsidium (§§ 21 - 22),
4. die Abteilungsversammlungen (§§ 23 - 25),
5. der Vorstand Fußball (§§ 26 - 27),
6. der Vorstand Hallensport (§§ 26 - 27),
7. der Ältestenrat (§§ 28 - 29).

§ 5 Abstimmungen

1. Bei Abstimmungen im Präsidium, in den Vorständen und im Ältestenrat genügt die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Abstimmungen in Versammlungen sind in § 19 (Delegiertenversammlung) und § 25 (Abteilungsversammlungen) geregelt.

§ 6 Vertretung

1. Bei Rechtsgeschäften, die den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken, den Abschluss von Pachtverträgen oder den Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten oder die Begründung schuldrechtlicher Verpflichtungen zum Gegenstand haben, kann der Verein nur durch den Präsidenten oder einen der Vorsitzenden, jedoch jeweils nur zusammen mit der Jugendvertretung, Geschäftsführer oder Schatzmeister vertreten werden.
Die Verpflichtung von Trainern/Übungsleitern ist Aufgabe des jeweiligen Abteilungsleiters zusammen mit dem zuständigen Vorsitzenden.
2. In anderen Fällen ist jedes Mitglied des Präsidiums berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.

§ 7 Vereinsauflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Sporthilfe e.V. in Lüdenscheid zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

II MITGLIEDSCHAFT

§ 8

Ordentliche Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder können alle rechtsfähigen Personen unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer Staatsangehörigkeit, ihrer Religion, ihrer Rasse, ihrer Parteizugehörigkeit, ihrem Beruf werden.
Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.
2. Der Verein besteht aus aktiven und inaktiven Mitgliedern.
Die aktiven Mitglieder leisten ihren Beitrag zur Erfüllung des Vereinszwecks in erster Linie durch ihre Teilnahme am Sportbetrieb oder durch ihre Mitarbeit bei der Verwaltung des Vereins und der Vereinsabteilung, der sie sich angeschlossen haben.
Bei den inaktiven Mitgliedern steht die Förderung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund.
3. Mit dem Eintritt in den Verein unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört.

§ 9

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist die Beitrittserklärung des Bewerbers unter Angabe der Vereinsabteilung - bei Minderjährigen zusätzlich die vorherige oder nachträgliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters - und die Aufnahmeerklärung des Vereins erforderlich.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich gegenüber dem jeweiligen Abteilungsleiter abzugeben. Dieser ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein durch die vorbehaltlose Entgegennahme der Beitrittserklärung oder mit Bekanntgabe der Aufnahmeentscheidung zu vollziehen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Halbjahresbeitrag und wird bei Aufnahme in voller Höhe sofort fällig. Die Beiträge werden per Lastschrift gemäß Einzugsermächtigung des Mitglieds bei seiner Konto führenden Bank eingezogen. Änderungen bei einem Kontowechsel sind dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Daraus anfallende Kosten gehen zu Lasten des Mitglieds.
4. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf der Zustimmung eines der Vorsitzenden. Dem Bewerber gegenüber bedarf es keiner Begründung.

§ 10

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Ein Austritt ist schriftlich gegenüber der jeweiligen Abteilungsleitung zu erklären. Er ist nur zum Halbjahr (30. Juni oder 31. Dezember) möglich; die Austrittserklärung muss spätestens einen Monat vorher (am 31. Mai oder 30. November) bei dem jeweiligen Abteilungsleiter eingegangen sein.
Dem zuständigen Vorsitzenden bleibt es überlassen, sich in Ausnahmefällen mit einer vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft einverstanden zu erklären.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Vereinseigentum ohne Vergütung zurück zu geben.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Ein wichtiger Grund ist unter anderen gegeben, wenn ein Mitglied sich eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, Satzungsbestimmungen, Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder der Vereinsorgane bewusst missachtet, Beiträge trotz Aufforderung, Mahnung, Fristsetzung und Ausschlussandrohung nicht gezahlt hat.
Ein Ausschluss kann nur durch das Präsidium erfolgen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzusenden. Der Ausschluss wird mit Ablauf des fünften Tages nach Aufgabe der Einschreibsendung zur Post wirksam. Innerhalb derselben Frist hat das Mitglied das Recht, Beschwerde beim Ältestenrat des Vereins einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet unter Berücksichtigung des vorgeschriebenen Weges endgültig.
Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an dem Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 11

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie bei der Willensbildung (aktives Wahlrecht) und der Selbstverwaltung des Vereins (passives Wahlrecht) mitzuwirken. Jedes Mitglied kann beantragen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung gesetzt wird. Der Antrag muss den Vorständen mindestens eine Woche vor der entsprechenden Versammlung schriftlich vorliegen. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 12

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die für sie verbindlichen Bestimmungen der Satzungen und Ordnungen zu beachten sowie den Anordnungen der Delegiertenversammlung, des Präsidiums und ihres Abteilungsleiters Folge zu leisten.
2. Die jeweiligen Abteilungen können auf Grundlage eines entsprechenden Beschlusses der Abteilungsversammlung zur Erfüllung des Vereinszweckes Vereinsarbeit festsetzen. Die Mitglieder sind zur Leistung der Vereinsarbeitsstunden verpflichtet (siehe auch § 24 Abs. 3)
3. Die Mitglieder haben die von den zuständigen Gremien festgesetzten Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen oder Vereins- Arbeitsstunden zu zahlen. Auf Antrag der Abteilungsleiter kann der zuständige Vorsitzende in Ausnahmefällen die Zahlung von Aufnahmegebühren und Beiträgen stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
4. Bei Pflichtverstößen kann das Präsidium auf Antrag des jeweiligen Abteilungsleiters nach vorheriger Anhörung des Beschuldigten gegen diesen eine Spiel- oder Wettkampfsperre bis zur Dauer eines Jahres festsetzen.
Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied durch Einschreiben zuzustellen.

§ 13

Ehrenmitglieder

1. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden wird durch eine Ehrungsordnung geregelt.
2. Auch als Nicht-Vereinsmitglieder haben Ehrenmitglieder die Rechte der ordentlichen Mitglieder.
Ehrenvorsitzende können an Sitzungen des Präsidiums und der Vorstände, Ehrenmitglieder an Delegiertenversammlungen beratend teilnehmen.
Zu Beitragszahlungen sind sie nicht verpflichtet.

III DELEGIERTENVERSAMMLUNG

§ 14

Zusammensetzung, Einberufung

1. In der Delegiertenversammlung sind
 - a) stimmberechtigt
 - die Mitglieder des Präsidiums,
 - die Mitglieder des Ältestenrates,
 - die in den Abteilungen gewählten Delegierten,
 - b) ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt
 - alle übrigen ordentlichen Mitglieder des Vereins, die am Versammlungstag
 - das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Näheres regelt eine Delegiertenordnung.
3. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal an einem vom Präsidium zu bestimmenden Ort und Tag statt und ist nicht öffentlich. Das Präsidium kann Gäste zulassen.

Sie wird vom Präsidium unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von zwei Wochen durch schriftliche persönliche Einladung an die Delegierten einberufen.

§ 15

Aufgaben

Die Delegiertenversammlung fasst die richtunggebenden Beschlüsse für Entwicklung und Verwaltung des Vereins.

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten, Geschäftsführers, Schatzmeisters,
- Wahl des Ältestenrates,
- Wahl der Kassenprüfer,
- Wahl des Pressewartes,
- Wahl weiterer Personen zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen,
- Verabschiedung der Haushalte,
- Änderung der Satzung,
- Erlass von Vereinsordnungen,
- Festlegung von Aufnahmegebühr und Grundbeiträgen,
- Zustimmung zur Bildung weiterer Abteilungen.

§ 16

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer ordentlichen Delegiertenversammlung muss folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der Stimmberechtigten,
- Bestimmung der Wahlprüfer,
- Geschäftsberichte des Präsidiums und der Vorstände,
- Bericht der Kassenprüfer,
- Verabschiedung der Haushalte,
- Entlastung der Präsidiumsmitglieder,
- Wahlen,
- Anträge.

§ 17

Anträge

Anträge zur Delegiertenversammlung können nur von Mitgliedern, vom Präsidium oder von den Vorständen gestellt werden. Die Anträge der Mitglieder sind zu begründen und müssen eine Woche vor der Versammlung dem Präsidium schriftlich vorgelegt werden. Um Dringlichkeitsanträge aus der Versammlung heraus auf die Tagesordnung zu setzen, bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.

Dringlichkeitsanträge, die eine Kreditaufnahme des Vereins, Satzungsänderungen und/oder dem Zweck bzw. den Bestand des Vereins betreffen, sind unzulässig.

§ 18

Versammlungsleitung, Protokoll

1. Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten oder seinem Vertreter geleitet.
2. Für die Dauer des Verfahrens zur Entlastung des Präsidiums sowie der Wahl des Präsidenten ist von der Versammlung aus der Mitte der Anwesenden - ausgenommen Präsidiums- und Vorstandsmitglieder - ein Versammlungsleiter zu wählen.
3. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm zu bestimmenden Protokollführer zu unterschreiben ist.
Anträge und Beschlüsse sind vollständig niederzuschreiben.

§ 19

Beschlussfähigkeit, Abstimmungen, Wahlen

1. Eine ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
2. Bei Abstimmungen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Satzungsänderungen sowie Kauf, Veräußerung oder Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen können nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit nach dem 3. Wahlgang entscheidet das Los.
4. Die Wahlen erfolgen durch Handheben. Geheime Wahlen müssen durchgeführt werden, wenn von 25 % der erschienenen Delegierten der offenen Wahl oder Abstimmung widersprochen wird.

§ 20

Außerordentliche Delegiertenversammlung

1. Das Präsidium kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Es ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 3 % der Mitglieder einen begründeten Antrag stellen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der entgegen der Bestimmung des § 14 Ziffer 1 alle anwesenden ordentlichen Mitglieder, die am Versammlungstag das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Stimmrecht besitzen.
3. Zur Vereinsauflösung ist eine $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

Vorbehaltlich eines anderen Beschlusses der Mitgliederversammlung bildet das Präsidium gemeinsam die vertretungsberechtigten Liquidatoren.

IV PRÄSIDIUM

§ 21

Zusammensetzung, Amtszeit

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - dem Präsidenten,
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Schatzmeister,
 - der Jugendvertretung (Abteilungsleiter Fußball-Jugend und der Leiter der mitgliedstärksten Jugendabteilung Hallensport
 - dem Vorsitzenden Fußball,
 - dem Vorsitzenden Hallensport.

Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt. Auf § 6 der Satzung wird hingewiesen.

2. Die Präsidiumsmitglieder mit Ausnahme der beiden Vorsitzenden werden für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, von der Delegiertenversammlung gewählt.
3. Die beiden Vorsitzenden sind Kraft ihres Amtes Mitglieder des Präsidiums sowie Stellvertreter des Präsidenten (Rangordnung nach Mitgliederzahl). Sie werden durch die Mitglieder der zum jeweiligen Bereich gehörigen Abteilungen (§26 Ziffer 2a bzw. b) oder bei Anwendung des §24 Ziffer 1e durch die Abteilungsleiter des jeweiligen Bereichs gewählt.
4. In Jahren mit geraden Zahlen werden Präsident, Schatzmeister und Vorsitzender Fußball gewählt.
In Jahren mit ungeraden Zahlen werden Geschäftsführer, Jugendvertretung und Vorsitzender Hallensport gewählt.

§ 22

Aufgaben

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Repräsentation und Vertretung des Gesamtvereins,
- Regelung von Finanz- und Steuerangelegenheiten,
- Zustimmung zu den Haushalten,
- Gründung und Auflösung von Abteilungen,
- Ehrungsangelegenheiten (gemeinsam mit dem Ältestenrat),
- Einberufung der Delegiertenversammlung.
- Ausgliederung von Verwaltungstätigkeiten

V ABTEILUNGSVERSAMMLUNGEN / BEREICHSVERSAMMLUNG

§ 23

Zusammensetzung, Einberufung

1. Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich bis spätestens einen Monat vor der Delegiertenversammlung eine Abteilungsversammlung durch, in der alle aktiven und inaktiven Mitglieder dieser Abteilung stimmberechtigt sind.
2. Die Abteilungsversammlung wird vom zuständigen Abteilungsleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang in den Sporthallen Rheidt und Mondorf, am Sportlerheim am Fußballplatz, sowie im Informationskasten am Vereinslokal „Zur Linde“, Marktplatz Rheidt, einberufen.
3. Eine in den Bereichen Fußball bzw. Hallensport vom jeweiligen Vorsitzenden einberufene gemeinsame Versammlung kann die einzelnen Abteilungsversammlungen (s. auch § 27 Ziffer 3) ersetzen.
Erklärt ein Mitglied gegenüber dem Vorstand sein Einverständnis, so kann die Einladung zur Versammlung mittels elektronischer Post (E-Mail) erfolgen.

§ 24

Aufgaben

1. Die Abteilungsversammlung fasst die verbindlichen Beschlüsse für die Verwaltung der Abteilung.
Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entlastung des Abteilungsleiters,
 - b) Wahl des Abteilungsleiters und seines Vertreters,
 - c) Wahl weiterer Personen zur Wahrnehmung bestimmter Funktionen,
 - d) Wahl der Delegierten zur Delegiertenversammlung,
 - e) Abstimmung über Vorschläge zur Wahl des Vorsitzenden,
 - f) Abstimmung über den Entwurf des Abteilungshaushalts.
2. Eine Bereichsversammlung (alle Mitglieder abteilungsübergreifend ab dem 16. Lebensjahr) wählt den jeweiligen Vorsitzenden.
3. Die Abteilungsversammlung hat das Recht, für die Mitglieder der Abteilung einen höheren Beitrag als den gemäß § 12 festzulegenden Grundbeitrag zu beschließen. Dieses gilt auch für die Erhebung von eventuellen Umlagen und die Regelung von Arbeitsstunden.

§ 25

Abstimmungen, Wahlen

1. Bei Abstimmungen genügt die 2/3-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Abteilungsleiters den Ausschlag.
2. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten der gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
Bei Stimmengleichheit nach dem 3. Wahlgang entscheidet das Los.

VI VORSTÄNDE FUßBALL / HALLENSPORT

§ 26

Zusammensetzung, Amtszeit

1. Die Vorstände setzen sich zusammen aus:
 - dem jeweiligen Vorsitzenden,
 - dem jeweiligen Geschäftsführer,
 - den Abteilungsleitern der zugehörigen Abteilungen,
 - weiteren in den zugehörigen Abteilungen gewählten Vorstandsmitgliedern.

2. Zugehörige Abteilungen sind
 - a) im Vorstand Fußball
 - die Fußballabteilung,
 - die Fußballjugendabteilung,

 - b) im Vorstand Hallensport
 - die Turnabteilung,
 - die Turnjugendabteilung,
 - die Volleyballabteilung,
 - die Volleyballjugendabteilung,
 - die Badmintonabteilung,
 - die Badmintonjugendabteilung,
 - die Freizeitsportabteilung,
 - die Freizeitsportjugendabteilung.

3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder soll mindestens zwei Jahre betragen.

§ 27

Aufgaben

1. Die Vorstände vertreten die zugehörigen Abteilungen gegenüber den Fachverbänden, dem Präsidium und der Delegiertenversammlung.

2. Die Vorstände regeln und koordinieren die laufenden Geschäfte, insbesondere den Trainings- und Wettkampfbetrieb der zugehörigen Abteilungen.
Die §§ 6 und 24 sind zu beachten.

3. Die Vorstände haben das Recht, ihre Arbeit im Rahmen dieser Satzung durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

VII ÄLTESTENRAT

§ 28

Zusammensetzung, Amtszeit

1. Der Ältestenrat soll nicht mehr als sieben Mitglieder haben.
2. Die Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Delegiertenversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt. Sie müssen am Wahltag das 30. Lebensjahr vollendet haben und mindestens zehn Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie werden in Jahren mit ungeraden Zahlen gewählt.
3. Die gewählten Mitglieder bestimmen aus ihren Reihen eine Person, die den Vorsitz übernimmt.

§ 29

Aufgaben

1. Der Ältestenrat hat die Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu überwachen. Er ist Berufungsinstanz gegen Präsidiums- und Vorstandsbeschlüsse, sofern diese zur Regelung von Einzelfällen ergangen und Gegendarstellungen erfolglos geblieben sind.
2. Der Ältestenrat ist gemeinsam mit dem Präsidium für Ehrungsangelegenheiten zuständig.

VIII Satzung- Zweck, Änderung INKRAFTTRETEN

Die Satzung sowie einzelne ihrer Bestimmungen können von der Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen aufgehoben oder abgeändert werden. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn die Einladung auf diesen Tagungspunkt hingewiesen und sowohl die bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden verlangt werden, kann das Präsidium von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderung muss allen Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden (Homepage des FC Hertha Rheidt). Sollten einzelne Punkte dieser Satzung rechtsunwirksam sein, so behalten die übrigen Punkte der Satzung ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde am 23. März 2007 von der Delegiertenversammlung verabschiedet und tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft. Die vorhergehende Satzung verliert mit der Eintragung ihre Gültigkeit.

Unterschriften Präsidium

Peter Odenius, Präsident

Helmut Esch, Vorsitzender Fußball

Mathias Jehmlich, Vorsitzender Hallensport

Peter Schneider, Schatzmeister

Rosi Breuer, Abteilungsleiter Hallensport-Jugend

Bernd Metz, Abteilungsleiter Fußball-Jugend

Margret Nöbel, Geschäftsführerin